

Informationen zur Bachelorarbeit – Ablauf und Prozess

// DHBW Mosbach / Fakultät Wirtschaft

// Version 3.0 / Stand: 01. 01. 2017

Inhalt

1 Grundsätzliche Hinweise	3
2 Prüfungsleistung „Bachelorarbeit“	3
2.1 Erläuterung der Prüfungsleistung	3
2.2 Ehrenwörtliche Erklärung und Sperrvermerk	4
3 Ablauf und Prozess	5
3.1 Vergabe und Ablauf	5
3.2 Abgabe der Arbeit	6
3.2.1 Abgabetermin der Bachelorarbeit	6
3.2.2 Abgabeformalitäten	6
3.2.3 Verlängerung der Bearbeitungszeit	7
3.3 Wichtige Dokumente	8
Anhang I – Vorlagen für das Deckblatt	9
Anhang II – Auszüge aus Verordnungen/Richtlinien/ Gesetzestexten	11
1. Auszug aus der StuPrO	11
2. Auszug aus den RL für die Eignung und das Zulassungsverfahren von Praxispartnern (Ausbildungsstätten) der DHBW für ein Bachelor-Studium	13
3. Auszug Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LGH) vom 01.01.2005	13

1 Grundsätzliche Hinweise

Die Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten an der DHBW Mosbach unterliegt verschiedenen Rahmenbedingungen, die einerseits *verbindlich* (obligatorisch) und andererseits dem eigenen Ermessen überlassen (fakultativ) sind. Diese leiten sich aus folgenden Dokumenten ab, u. a.

- der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Wirtschaft ([StuPrO DHBW Wirtschaft](#)) vom 29.09.2015 (Amtliche Bekanntmachung der DHBW Nr. 23/2015)
- der Modulbeschreibung des Studiengangs/der Studienrichtung in der jeweiligen Studiengangsbeschreibung der DHBW
- den Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Dualen Partnern (Ausbildungsstätten) der DHBW für ein Bachelor-Studium vom 22.09.2011 ([Amtliche Bekanntmachung der DHBW Nr. 14/2011](#))



Formale Vorgaben zur äußeren Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten sind in den „Richtlinien zur Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten“ der Fakultät Wirtschaft zu finden.



In jedem Fall ist die Abstimmung mit den Vorgaben des jeweiligen Studiengangs/der Studienrichtung notwendig. Diese können abweichende Vereinbarungen vorgeben.

2 Prüfungsleistung „Bachelorarbeit“

2.1 Erläuterung der Prüfungsleistung

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, deren Note mit einer Gewichtung von 20% in die Bachelorgesamtnote eingeht (§ 22 (2) StuPrO DHBW Wirtschaft). Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig, unter Anwendung praxisbezogener sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten (§ 19 (1) StuPrO DHBW Wirtschaft). Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel **60 bis 80 Seiten** betragen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des/der wissenschaftlichen Betreuers/in (siehe: Anlage 1, StuPrO DHBW Wirtschaft); nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. Der Betreuer/die Betreuerin soll die zuständige Studiengangleitung über die Genehmigung einer Abweichung informieren. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten sich Studierende die abweichende Seitenzahl von ihrem/r Betreuer/in schriftlich bestätigen lassen.

Die Bachelorarbeit wird in der fünften oder sechsten Praxisphase erstellt (§ 19 (3) StuPrO DHBW Wirtschaft).

Die Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder/s Einzelnen entsprechend gekennzeichnet und bewertbar ist (§ 20 (2) StuPrO DHBW Wirtschaft).

Weitere Details sind dem Abschnitt 3 (Bachelorarbeit) und der Anlage 1 der StuPrO DHBW Wirtschaft zu entnehmen.

Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt mit einer **Note** (§ 10 StuPrO DHBW Wirtschaft; 1,0 „sehr gut“ bis 5,0 „nicht ausreichend“). Zwischenschritte von einem Zehntel sind zulässig. Die Bewertung muss ausreichend begründet werden. Hierzu müssen **alle wesentlichen** Gründe, die aus Sicht des/r Prüfers/in für die Bewertung ausschlaggebend waren, **schriftlich in einem Gutachten** dargelegt werden.

2.2 Ehrenwörtliche Erklärung und Sperrvermerk

Die Bachelorarbeit ist mit einer unterschiedenen **Erklärung** mit folgendem Wortlaut abzugeben (Anlage 1, 1.2.3 StuPrO):

Ich versichere hiermit, dass ich meine Bachelorarbeit mit dem Thema: (...) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich versichere zudem, dass die eingereichte elektronische Fassung mit der gedruckten Fassung übereinstimmt.	
.....
Ort, Datum	Unterschrift

Wird von der Ausbildungsstätte gewünscht, dass die Bachelorarbeit nur für Prüfungszwecke einsichtig und dritten Personen nicht zugänglich ist, muss in der Arbeit auf dem Deckblatt ein **Sperrvermerk** hinzugefügt werden (Anlage 1, 1.2.3 StuPrO):

Der Inhalt dieser Arbeit darf weder als Ganzes noch in Auszügen Personen außerhalb des Prüfungsprozesses und des Evaluationsverfahrens zugänglich gemacht werden, sofern keine anders lautende Genehmigung der Ausbildungsstätte vorliegt.
--

Andere Formulierungen sind unzulässig.

Sperrvermerk nur in begründeten Ausnahmefällen

Da ein Sperrvermerk den Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens widerspricht, sollte er nur in begründeten Ausnahmefällen und ggf. nach Rücksprache mit der Studiengangsleitung vergeben werden.

Falls die Arbeit lediglich Informationen enthält, die auch dritten Personen jederzeit zugänglich sind (z. B. über Unternehmensbroschüren oder das Internet), ist ein Sperrvermerk **grundsätzlich nicht sinnvoll**.

3 Ablauf und Prozess

3.1 Vergabe und Ablauf

Die Modalitäten zu Vergabe, Ablauf und Abgabe einer Bachelorarbeit sind in der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschaft geregelt.

(1) Themenvereinbarung

Das Thema der Arbeit wird von dem/r Studierenden im Benehmen mit der Ausbildungsstätte vorgeschlagen.

(2) Themeneinreichung



Die Themeneinreichung erfolgt durch die **Studierenden**. Sie haben dafür das **Formular** „Vergabe der Bachelorarbeit für das 3. Studienjahr des Jahrgangs ...“ (**Zulassungsantrag Bachelorarbeit (ab Jg. 2011)**)“ zu verwenden. Der konkrete **Termin** für die Einreichung des Formulars wird durch die **Studiengangsleitung** bekannt gegeben.

Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist im Original an der DHBW beim jeweiligen Studiengangssekretariat **fristgerecht** einzureichen (§ 11 StuPrO DHBW Wirtschaft). Die Abgabe des Originals kann **persönlich** oder **per Post** erfolgen. Bei Zusendung per Post ist zur Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgebend. Bei Einreichung per Fax oder in Form eines eingescannten Dokuments ist das Original unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nachzureichen. **Die Nachweispflicht des fristgerechten Eingangs der Anmeldung obliegt dem/r Studierenden.**

(3) Themenvergabe/-genehmigung

Das Thema der Bachelorarbeit wird von der zuständigen Studiengangsleitung genehmigt.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Thema vom Niveau oder Umfang nicht geeignet ist oder kein/e fachlich geeignete/r wissenschaftliche/r Betreuer/in zur Verfügung steht. Die Versagung ist zu begründen. Dem/r Studierenden ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist einen geeigneten Themenvorschlag mit seiner/ihrer Ausbildungsstätte abzustimmen und erneut einzureichen. Vor der Versagung des Themas kann eine Anpassung des Themas angeregt werden, um die Versagungsgründe zu beseitigen.

(4) Benennung des/r wissenschaftlichen Betreuers/in

Die Studiengangsleitung benennt eine/n Professor/in oder Lehrbeauftragte/n, der/die die Bachelorarbeit **betreut** und **bewertet** (§ 20 StuPrO DHBW Wirtschaft). Der/die Lehrbeauftragte muss die Voraussetzungen der § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen. § 15 Absatz 6 StuPrO (Verschwiegenheitspflicht) gilt entsprechend.

(5) Betreuung

Die Betreuung der Bachelorarbeit umfasst neben der methodisch-wissenschaftlichen Betreuung auch die fachliche Beratung und Unterstützung des/r Studierenden bei der Erstellung der Bachelorarbeit. Es liegt im **Verantwortungsbereich des/r Studierenden sich mit dem/r Betreuer/in rechtzeitig in Verbindung zu setzen und aufkommende Fragen mit ihm/ihr zu klären**. Art und Umfang der Betreuung sind vom Einzelfall abhängig und ergeben sich im Wesentlichen aus dem Thema und der/den konkreten Fragestellung/en des/r Studierenden.

(6) Bearbeitungszeit

Die Bachelorarbeit wird in der **5. oder 6. Praxisphase erstellt**. Die Bearbeitungszeit **beträgt zwölf Wochen, ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe** des genehmigten Themas. In dieser Zeit ist ein Workload von mind. 360 Stunden zu leisten (§ 19 (3) f. StuPrO DHBW Wirtschaft).

Für die Erstellung der Bachelorarbeit soll die Ausbildungsstätte dem/r Studierenden einen **angemessenen zeitlichen Rahmen** einräumen (§ 4 Abs. 4 RL für Eignungsvoraussetzung Praxispartner).

Richtwert zur Freistellung für die Bearbeitung der Bachelorarbeit

Die Ausbildungsstätte ist verpflichtet, den Studierenden die „notwendige Zeit“ für die Erstellung der Bachelorarbeit einzuräumen (§ 4 Abs. 4 RL für Eignungsvoraussetzung Praxispartner). Um einen **Richtwert** für eine Freistellung während ihrer Arbeitszeit in der Praxisphase zu erhalten, wird empfohlen, die 360 Stunden „Workload“ auf die 12 Wochen Bearbeitungszeit aufzuteilen und diese von der wöchentlichen Arbeitszeit abzuziehen.

Es handelt sich hierbei allerdings um „Soll“-Werte, kein „Muss“.

3.2 Abgabe der Arbeit

3.2.1 Abgabetermin der Bachelorarbeit

Der konkrete Abgabetermin wird den Studierenden mit Genehmigung des Themas mitgeteilt.

3.2.2 Abgabeformalitäten

Schriftliche Arbeiten sind jeweils **einmal in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form** (Textdatei und gegebenenfalls weitere digitale Anlagen) **fristgerecht** entweder persönlich im Studiengangsekretariat abzugeben oder per Post der DHBW Mosbach zuzusenden.

Sollte das Sekretariat des jeweiligen Studiengangs/der jeweiligen Studienrichtung nicht besetzt sein, kann die Arbeit auch bei einem anderen Sekretariat abgeben und die Abgabe dort quittiert werden lassen.

Bei Zusendung per Post ist zur Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgebend. **Die Nachweispflicht des fristgerechten Eingangs obliegt dem/r Studierenden.**

Das gedruckte Exemplar ist in **gebundener Form** einzureichen (**Klebe- bzw. Softcover-Bindung**).

Im **DHBW-Exemplar** muss eine **CD/DVD** mit der/den entsprechenden **Textdateien der Arbeit** enthalten sein, fest verbunden mit dem letzten Blatt der Arbeit. Der Text der Bachelorarbeit sollte vorzugsweise als WORD-Datei auf der CD/DVD enthalten sein. Abweichende Datei-Formate (z. B. *.pdf) sind nach Rücksprache und Genehmigung durch die Studiengangsleitung möglich. Das letzte Blatt der Arbeit muss ein **kartiertes Blatt** sein, damit die Hülle für die CD/DVD sicher befestigt werden kann.

Beschriftung der CD/DVD



- | | |
|--|--------------------------|
| (1) Name und Vorname des/r Studierenden | <input type="checkbox"/> |
| (2) Art der Arbeit (Bachelorarbeit) | <input type="checkbox"/> |
| (3) Titel der Arbeit Studiengang und Studienjahr | <input type="checkbox"/> |

Alle auf der CD/DVD enthaltenen Dateien dürfen in keiner Form geschützt bzw. in den Bearbeitungsmöglichkeiten eingeschränkt sein, z. B. durch ein Passwort.



Der jeweilige Studiengang/die jeweilige Studienrichtung kann von den o. g. Abgabeformalitäten abweichen. Abweichungen sind den Studierenden durch die Studiengangsleitung rechtzeitig bekannt zu geben.

3.2.3 Verlängerung der Bearbeitungszeit

Falls die Bearbeitungszeit (**Antragstellung**) für die Studierenden verlängert werden muss, sind folgende Schritte notwendig:

- (1) Der Formularvordruck "**Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit**" ist auszufüllen und zeitnah an das Prüfungsamt der DHBW Mosbach zu senden.
- (2) Die in dem Vordruck aufgeführten **Hinweise sind zu beachten**. Zu nennen ist im Antrag das **exakte Datum**, bis zu dem die Verlängerung beantragt wird.
- (3) Dem Schreiben ist auf jeden Fall eine **Stellungnahme der Ausbildungsstätte** beizulegen, in welcher der Antrag befürwortet und dies mit Unternehmensstempel und Unterschrift bestätigt wird (§ 12 StuPrO).

Bei eventuellen **Rückfragen** ist direkt das [Prüfungsamt](#) der DHBW Mosbach zu kontaktieren.



Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist prinzipiell nur dann möglich, wenn die Studierenden beim Prüfungsamt der DHBW Mosbach vorab einen förmlichen und sachlich begründeten Antrag in Schriftform gestellt haben und dieser positiv beschieden wurde.

Anderenfalls gilt die jeweilige Abgabefrist als nicht eingehalten und die Prüfungsleistung damit als nicht bestanden.

Bei einer Verlängerung der Abgabefrist müssen die entsprechenden **Vorschriften** (u. a. der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung) **eingehalten** werden.

3.3 Wichtige Dokumente

Folgende Dokumente sind bei der Erstellung der Bachelorarbeit zu beachten bzw. enthalten nützliche Informationen:



- » Formularvordruck „Zulassungsantrag Bachelorarbeit (ab Jg. 2011)“ (Themeneinreichung)
- » Formularvordruck „Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit“
- » Richtlinien zur Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten der Fakultät Wirtschaft
- » Formularvordruck „Titelblatt der Bachelorarbeit“
- » Formularvordruck Bewertungsgutachten

Download unter: www.mosbach.dhbw.de

Anhang I – Vorlagen für das Deckblatt

Die aktuell gültigen Versionen der Deckblätter sind auf der Internetseite der DHBW Mosbach zu finden. Dort unter Informationen für Studierende. Die nächste Seite zeigt das Beispieldeckblatt für Bachelorarbeiten.

„Titel der Bachelorarbeit“

Bachelorarbeit für die Prüfung zum Bachelor of Arts an der DHBW Mosbach

Studiengang/-richtung:	BWL-XXX
Kurs:	WHD A 2011
Name, Vorname:	Name, Vorname
Matrikel-Nr.:	123456
Geburtsdatum:	01.01.1990
Geburtsort:	Geburtsort
Name, Vorname des wissenschaftlichen Prüfers/Betreuers:	Betreuer
Name und Sitz des Ausbildungsbetriebes:	Firma
Abgabedatum:	03.09.2013
Evtl. Sperrvermerk:

Anhang II – Auszüge aus Verordnungen/Richtlinien/ Gesetzestexten

1. Auszug aus der StuPrO

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden gemäß Anlage 3 wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,6 bis 3,5	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle vergeben werden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist und keine Fristverlängerung gewährt wurde, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ...

§ 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit

Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag der zu prüfenden Person angemessen verlängert werden, soweit die Verhinderung zur fristgerechten Abgabe auf wichtigen Gründen im Sinne von § 11 Absatz 1 beruht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat und gemäß

§ 11 Absatz 2 glaubhaft macht. Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden Grundes, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bearbeitungszeit, zu stellen. Dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit sowie der Projektarbeit ist zudem eine Stellungnahme der Ausbildungsstätte beizufügen.

§ 15 Prüfung von Theoriemodulen

(6) Alle Prüferinnen und Prüfer und Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies gilt auch für zugelassene Zuhörende in mündlichen Prüfungen.

3. ABSCHNITT - Bachelorarbeit

§ 19 Zweck und organisatorischer Ablauf

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Studierenden im Benehmen mit der Ausbildungsstätte vorgeschlagen und von der Studienakademie vergeben. Die schriftliche Anmeldung zur Bachelorarbeit bei der Studiengangsleitung hat durch die oder den Studierenden spätestens zu dem von der Studienakademie festgesetzten Termin zu erfolgen. Die Studiengangsleitung genehmigt das Thema.

(3) Die Bachelorarbeit wird in der fünften oder sechsten Praxisphase erstellt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen; dieser Zeitraum wird nicht durch die vorausgehende Erstellung einer Projektskizze zur Bachelorarbeit im Rahmen des wissenschaftlichen Arbeitens verkürzt. Die oder der Studierende hat für die Erstellung der Bachelorarbeit einen Workload von mindestens 360 Stunden zu leisten. Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden von der Studienakademie festgelegt.

§ 20 Betreuung und Bewertung

(1) Die Studienakademie benennt eine Professorin oder einen Professor oder eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten, die oder der die Bachelorarbeit betreut und bewertet. Die oder der Lehrbeauftragte muss die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen. § 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen an der Arbeit beteiligten Personen entsprechend gekennzeichnet und bewertbar ist.

4. ABSCHNITT - Bachelor-Abschluss

§ 22 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote

(1) ...

(2) In die Berechnung der Bachelorgesamtnote gehen die Note der Bachelorarbeit mit 20% und das arithmetische Mittel der Modulnoten mit einer Dezimalstelle ohne Rundung zu 80% ein. Dabei sind die Noten für die einzelnen relevanten Module mit den ECTS-Punkten des Moduls zu gewichten. Gewichtungsfaktor ist das Verhältnis der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls zur Summe der ECTS-Punkte aller in diese Berechnung eingehenden Module. § 10 Absatz 1 gilt entsprechend.

Anlage 1 (zu § 3, § 4 und § 5)

1.2.3 Schriftliche Arbeiten außer Klausuren sind jeweils einmal in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen.

Jede dieser Arbeiten hat eine Erklärung, die von der Verfasserin oder vom Verfasser mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben ist, mit folgendem Wortlaut zu enthalten: „Ich versichere hiermit, dass ich meine Bachelorarbeit (bzw. Projektarbeit oder Seminararbeit) mit dem Thema: (...) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich versichere zudem, dass die eingereichte elektronische Fassung mit der gedruckten Fassung übereinstimmt.“

Sofern von der Ausbildungsstätte ein Sperrvermerk gewünscht wird, ist folgende Formulierung zu verwenden: „Der Inhalt dieser Arbeit darf weder als Ganzes noch in Auszügen Personen außerhalb des Prüfungsprozesses und des Evaluationsverfahrens zugänglich gemacht werden, sofern keine anders lautende Genehmigung der Ausbildungsstätte vorliegt.“

2. Auszug aus den RL für die Eignung und das Zulassungsverfahren von Praxispartnern (Ausbildungsstätten) der DHBW für ein Bachelor-Studium

§ 4 Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Praxisphasen des Studiums

(4) Die Ausbildungsstätte ist verpflichtet, den Studierenden die für die Bearbeitung der Bachelorarbeit und anderer Prüfungsleistungen, die außerhalb der Studienphasen stattfinden, notwendige Zeit einzuräumen. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung des Studienbereichs.

3. Auszug Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LGH) vom 01.01.2005

§ 47 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung oder durch Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in Hochschuldidaktik nachzuweisen ist,
3. [...]

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle, insbesondere einer Professur auf Zeit, entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

§ 56 Lehrbeauftragte

(2) Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Nummern 1 und 2 oder Absatz 4 erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. [...]

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:

Fakultät Wirtschaft der DHBW Mosbach vertreten durch das Dekanat

Redaktion der aktuellen Ausgabe/Version:

Verantwortlich für den Inhalt:

WissBASE-/WissFIT-Team:

Prof. Dr. Petra Morschheuser, Fakultät Wirtschaft, Studiengangsleiterin Handel

Erika Deimling, Ressort Qualität in der Lehre und E-Learning

Perke Fiedler, Ressort Qualität in der Lehre und E-Learning

Dr. Annika Höft-Buchin, Ressort Qualität in der Lehre und E-Learning

Mirjam Banse, Ressort Qualität in der Lehre und E-Learning

Mit freundlicher Unterstützung:

Lena Grams